

mischen Februarsynode abgesprochen werden müssen. Die schwierige – in unserem Fall das gleiche Argument letztlich nur verschieden auslegende – Diskussion, ob die Kapitel sachlich und politisch zu den in Rom behandelten Gegenständen passen, erübrigt sich damit.

Der in den Editionen des 18. Jahrhunderts als c. 6 gezählte Abschnitt *Sicut diocesim – constiterit* entspricht – wie Weiland feststellte – Toledo IV (633) c. 35 (34). Das vorausgehende Textstück *Quod tricennalis possessio firma sit* ist die Rubrik zu diesem Toletaner Kapitel bei Burchard von Worms, Decretum III, 147. In der Hispana lautet die Rubrik: *De basilicis noviter constructis ad quem episcopum pertinent*¹⁴. Die Textgestalt des Kapitels verweist ebenfalls auf Burchard, denn wie dort steht *admittit* statt des *adimit* von Toledo¹⁵. Irreführend durch die Abschnittszeichen im Autograph des Annalista Saxo, haben diese Editionen das Kapitel in zwei unterteilt, in Wirklichkeit ist es ein einziger, zusammen mit seiner Rubrik dem Dekret Burchards entnommener Kanon. Die Orientierung am Dekret Burchards zeigen auch deutlich die beiden vorausgehenden Kapitel 3 und 4. Das Kapitel 4 ist identisch mit der Rubrik von Burchard III, 126, wo am Anfang aus dem Brief des Augustinus an Casulanus über das Sabbatfasten (ep. 36) zitiert ist. Das einleitende *Quod* (statt *Ut* bei Burchard) ist aus dem Bestreben zu erklären, sämtliche Kapitel mit der gleichen Einleitungsformel beginnen zu lassen. Kapitel 3 folgt *ecclesiastica – servantur* mit einer Hinzufügung der Rubrik, die Burchard III, 125 der Einleitung des Briefes Papst Innocenz' I. an Bischof Decentius von Gubbio (JK 311) vorangestellt hat¹⁶. Inhaltlich bedeutend ist die Einfügung von *et privilegia* in die Rubrik Burchards: es kam dem Verfasser nicht nur auf die Aufrechterhaltung alter kirchlicher Satzung an, sondern auch auf die Sicherung kirchlicher Privilegien. Die Schlußsentenz *et prevaricatores eorum excommunicantur* dürfte Burchard III, 126 entnommen sein: *et sicut praevaricatores legum divinarum, ita contemptores consuetudinum ecclesiasticarum coercendi sunt*¹⁷. Derjenige, der die fünf Kapitel zusammenstellte, begnügte sich also nicht damit, einfach aus dem Dekret Burchards abzuschreiben, sondern griff in die Texte ein, damit sie seine Bedürfnisse erfüllten. Dabei wollte er knapp formulieren. Deutlich wird dies bei den ersten beiden Kapiteln.

¹⁴) *Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis ac pervetustis codicibus nunc primum edita a publica Matritensi bibliotheca* [hg. von Francisco Antonio González] (1808) S. 378 = Migne PL 84 Sp. 376.

¹⁵) *admittit* bei Migne PL 140 Sp. 702 ist offensichtlich ein Druckfehler. Die hier und im folgenden zitierten Rubriken und Texte aus dem Dekret Burchards wurden nochmals in folgenden Handschriften verglichen: Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Can. 6; Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 12449; Parma, Biblioteca Palatina, Cod. 377; Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 585/586; Saint-Omer, Bibliothèque Municipale, Ms. 194. Offensichtliche Fehler und Verschreibungen in nur einer dieser Handschriften sind im Folgenden nicht vermerkt. Zur Auswahl vgl. Gérard Fransen, *Le Décret de Burchard de Worms. Valeur du texte de l'édition. Essai de classement des manuscrits*, ZRG Kan. 63 (1977) S. 18.

¹⁶) Für *servantur* steht in der Pariser Burchard-Handschrift *conserventur*.

¹⁷) Dieser Teil stammt nicht aus dem Augustinus-Brief, aus dem Burchard den Anfang seines Kapitels *In his – tenenda sunt* (= ep. 36, 2, ed. Al. Goldbacher, CSEL 34, 2 [1898] S. 32, 10–12) genommen hat. Eine Vorlage wurde nicht ermittelt. Auch dies spricht für eine Benutzung Burchards bei dem Zusammenstellen der 5 Kapitel.